pensionskasse
stadt winterthur

Merkblatt

Austritt

Austritt bei der Arbeitgeberin
Wird ein Arbeitsverhältnis aufgelöst, erfolgt für die versicherte Person per gleichem Austrittsdatum der Austritt aus der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW). Das Austrittsdatum entspricht immer dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses.

Austrittsleistung
Die Austrittsleistung, auch Freizügigkeitsleistung genannt, ist das Sparguthaben, das Sie auf Ihrem Konto bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur angespart haben.

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem zum Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben. Dieses setzt sich aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen, allfälligen persönlichen Einkäufen und aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie den Zinsen zusammen. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung ist aus der provisorischen Austrittsabrechnung ersichtlich.

Anspruch auf Austrittsleistung
Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst wird, ohne dass Leistungen fällig werden.

Versicherte bis Alter 20
Austretende Personen, die am 1. Januar im Jahr des Austritts das 20. Altersjahr vollendet haben, waren lediglich risikoversichert. Es wurde somit kein Guthaben angespart, und es besteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Weiterversicherung ab Alter 55
Falls Sie das 55. Altersjahr vollendet haben und das Arbeitsverhältnis auf Initiative des Arbeitgebers aufgelöst wurde, besteht die Möglichkeit zur kostenpflichtigen Weiterversicherung nach Artikel 8 des Vorsorgereglements. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt ***«Freiwillige Weiterversicherung»*** auf www.pksw.ch.

Austritt ab Alter 58
Austretende Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben, sind zum Bezug von Altersleistungen berechtigt. Sie können die Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen, sofern Sie bei dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als Arbeitssuchend gemeldet sind.

Stiftung Auffangeinrichtung
Die berufliche Vorsorge kann auch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG als freiwillige Vorsorge weitergeführt werden. Informationen hierzu können online über www.aeis.ch bezogen werden.

Meldepflicht des Austretenden
Das Formular ***«Austritt»*** ist der PKSW spätestens 30 Tage nach Austritt einzureichen. Erfolgt innert dieser Frist keine Meldung zur Überweisungsadresse, wird die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG auf ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto überwiesen.

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
Eine Barauszahlung auf das Privatkonto der austretenden Person ist möglich bei Tätigkeit im Haupterwerb

1 Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit,
2 Geringfügigkeit der Freizügigkeitsleistung,
3 definitivem Verlassen der Schweiz.

Dem Antrag auf Barauszahlung sind die im Formular ***«Austritt»*** aufgelisteten Dokumente einzureichen. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn der Antrag durch die PKSW als vollständig erachtet wird.

Definitives Verlassen der Schweiz 3
Verlässt die austretende Person die Schweiz definitiv um sich in einem anderen Land niederzulassen, kann die Barauszahlung des Guthabens beantragt werden. Erfolgt der Wegzug in ein Nicht-EU / EFTA-Staat, darf die gesamte Freizügigkeitsleistung bar bezogen werden. Bei einer Ausreise in ein EU / ETFA-Staat, kann nur der überobligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung bar bezogen werden. Der obligatorische Anteil (BVG) muss an eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen werden. Nachfolgend finden Sie die genauen Erläuterungen zwischen dem überobligatorischen- und dem obligatorischenguthaben.

Überobligatorischer Teil der Austrittsleistung
Der überobligatorische Teil Ihrer Austrittsleistung setzt sich aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen sowie den akkumulierten Zinsen zusammen, die über das gesetzliche Minimum hinaus angespart worden sind. Hinzu kommen allfällige persönliche Einkäufe.

Der überobligatorische (also über das BVG-Minimum hinausgehende) Teil der Freizügigkeitsleistung kann weiterhin als Barauszahlung beantragt werden, sofern die gemäss Formular ***«Austritt»*** erforderlichen Unterlagen eingereicht und als vollständig erachtet werden.

Obligatorischer Teil der Austrittsleistung (BVG)
Der obligatorische Teil der Austrittsleistung entspricht der BVG-Mindestleistung. Im obligatorischen Teil Ihrer Austrittsleistung sind die obligatorischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge sowie die obligatorischen, akkumulierten Zinsen enthalten.

Der obligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung kann infolge der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU seit dem 1. Juni 2007 bei einer definitiven Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat nur sehr eingeschränkt in bar bezogen werden.

Ausschlaggebend ist, ob die austretende Person im Ausreiseland weiterhin der Sozialversicherung untersteht. Für Personen, die im Ausreiseland nicht mehr der Sozialversicherung unterstehen, ist bei Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat das Antragsformular an den Sicherheitsfonds BVG für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht einzureichen. Das Formular kann beim Sicherheitsfonds BVG (www.zentralstelle.ch), Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14, bezogen werden.

Eine Auszahlung des obligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung erfolgt, sobald der positive Entscheid des Sicherheitsfonds BVG vorliegt.

Für Personen, die im Ausreiseland weiter der Sozialversicherung unterstehen, kann keine Barauszahlung vorgenommen werden. Die austretende Person hat zur Überweisung der Austrittsleistung ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu eröffnen. Ohne Gegenbericht wird die Freizügigkeitsleistung sechs Monate nach Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG auf ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto überwiesen.

Diese Regelung gilt für jede Person, ungeachtet ihrer Nationalität, die die Schweiz definitiv verlässt und sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlässt, sowie auch für Grenzgänger, da sie ebenfalls in einem EU-Staat Wohnsitz haben.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb
Austretende Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, sind, sofern sie sich nicht einem Berufsverband oder der Auffangeinrichtung anschliessen, nicht weiter der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist möglich, sofern die im Formular ***«Austritt»*** aufgelisteten Dokumente an die PKSW zur Prüfung eingereicht und eine Selbständigkeit im Haupterwerb als gegeben erachtet wird.

Geringfügigkeit der Austrittsleistung
Bei austretenden Versicherten, die nur während einer kurzen Zeit in der beruflichen Vorsorge bei der PKSW versichert waren, ist eine Barauszahlung aufgrund von Geringfügigkeit möglich, sofern die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Steuerliche Folgen bei Barauszahlung
Eine Barauszahlung ins Ausland unterliegt der Quellensteuer und erfolgt erst nach der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz.

Barauszahlungen infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und aufgrund Geringfügigkeit der Freizügigkeitsleistung werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung nach Auszahlung gemeldet.

Barauszahlung nach Einkauf
Der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen darf innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform (Vorbezug für Wohneigentum, Kapitalbezug bei Pensionierung oder Barauszahlung der Austrittsleistung) bezogen werden.

Gemeldete Lebenspartner
Bei Austritt einer versicherten Person aus der PKSW wird eine einmal angemeldete Lebenspartnerschaft nicht an die nachfolgende Pensionskasse oder Freizügigkeitsstiftung gemeldet. Die versicherte Person hat die neue Vorsorgeeinrichtung über die weiterhin bestehende Lebenspartnerschaft erneut schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es gelten die Reglementsbestimmungen der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Vorsorgelücke schliessen
Austretende Personen, die nicht direkt in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten, sind noch während eines Monats nach Austritt gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert.

Wer sich bei der Arbeitslosenversicherung als stellensuchend anmeldet und Taggelder zugesprochen erhält, wird automatisch obligatorisch gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert.

Auskunft

Pensionskasse
der Stadt Winterthur
Stadthaus
Stadthausstrasse 4a
8403 Winterthur

+41 52 208 92 20
pensionskasse@pksw.ch

Rechtlicher Hinweis: Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Stand: 2026